17. Wahlperiode

02.10.2018

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz über Gleichen Lohn für Gleiche Arbeit – Anpassung der Lehrerbesoldung an ihre Ausbildung (Lehrerbesoldungsgleichstellungsgesetz)

A Problem

Mit dem 2009 in Kraft getretenen neuen Lehrerausbildungsgesetz durchlaufen nun alle Lehramtsanwärter die gleiche und gleich lange universitäre Ausbildung. Dies ist Ausgangspunkt für die berechtigte Forderung nach einer anschließend gleichen Besoldung unabhängig von der Schulform.

B Lösung

Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) zum Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbesoldungsgesetz (LBesG) NRW vom 14. Juni 2016, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen am 7. April 2017, wird geändert.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Annahmen (Bezügeniveau zum 1.1.2018)

 Hebung der Stellen aller Lehrkräfte im Grundschul- und Hauptschulbereich sowie an den Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und für die sonderpädagogische Förderung von A 12 auf A 13 mit Strukturzulage sowie von A 13 auf A 13 mit Strukturzulage

Datum des Originals: 02.10.2018/Ausgegeben: 08.10.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- 2. Zugrundelegung der Grundgehaltssätze der Erfahrungsstufe 10 der Grundgehaltstabelle für die Landesbesoldungsordnung A in Höhe von 4851,68 Euro monatlich
- 3. Berücksichtigung der Strukturzulage nach § 47 des LBesG zur Besoldungsgruppe A 13 in Höhe von 92,96 Euro monatlich.
- Pauschaler Zuschlag von 8 % auf die Mehrausgaben im Bereich der Ersatzschulfinanzierung
- 5. Die Mehrausgaben im Bereich Versorgung betragen im Endausbau etwa 136 Mio. Euro p.a.

Planstellen der BesGr A12 im Schulbereich (HH2018)

Stellen		
In der Besoldungsstufe A 12	51.0208	
In der Besoldungsstufe A 13	28.087	

Mehrausgaben pro Jahr			
Stellenhebung	Besoldung	Ersatzschulfinanzierung	Gesamt
Von A 12 in A 13 mit	361 Mio. €	39 Mio. €	400 Mio. €
Strukturzulage			
Von A 13 in A 13 mit	32 Mio. €	3 Mio. €	35 Mio. €
Strukturzulage			
	393 Mio. €	42 Mio. €	435 Mio. €

E Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

F Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und private Haushalte

Keine

G Geschlechterdifferenzierende Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Bei den vorgesehenen Änderungen wird nicht nach Geschlecht unterschieden.

H Befristung

Keine

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Gesetz über Gleichen Lohn für Gleiche Arbeit - Anpassung der Lehrerbesoldung an ihre Ausbildung (Lehrerbesoldungsgleichstellungsgesetz)

Artikel 1 Änderung der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) zum Besoldungsgesetz

Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) zum Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbesoldungsgesetz (LBesG) NRW vom 14. Juni 2016 zuletzt geändert durch Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2018 vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 94) wird wie folgt geändert:

 In der "Besoldungsgruppe A13" werden die Wörter

"Lehrerin und Lehrer

- mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen -"

nebst Fußnoten

ersetzt durch die Wörter

"Lehrerin und Lehrer

- mit der Befähigung für ein Lehramt 6a/ 6b -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen 6a -"

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz -LBesG NRW)

Lehrerin, Lehrer

- mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt - 6)
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-,
 - Haupt- und Realschulen und den entsprechenden
 - Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 7)

2. Die Fußnote "6a" erhält folgenden neuen Wortlaut:

Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, soweit die Befähigung für das Lehramt gemäß LABG vom 12.05.2009 in der Fassung von 2018 (GV. NRW. S. 404) vorliegt.

3. Die Fußnote "6b" erhält folgenden neuen Wortlaut

Für das Lehramt Grundschule als das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, soweit die Befähigung für das Lehramt gemäß LABG vom 12.05.2009 in der Fassung von 2018 (GV. NRW. S. 404) vorliegt.

Artikel 2 Überleitungsvorschrift

Lehrerinnen und Lehrer, die ein Lehramt mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen nach LABG 2009 in der Fassung von 2018 (GV. NRW. S. 404) erworben haben, denen ein Amt der Besoldungsstufe A 12 verliehen wurde, werden nach Verkündigung des Gesetzes in das Amt der Besoldungsgruppe als ein zweites Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

Übergeleitete Lehrkräfte von A 12 auf A 13 behalten die Amtsbezeichnung "Lehrerin und Lehrer."

6) Als Einstiegsamt.

werden.

7)

Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Stellen für planmäßige "Lehrerinnen und Lehrer" in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen. ausgewiesen werden. Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertretung der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin, des Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen

Übergeleitet Lehrkräfte an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen erhalten zukünftig alle die Amtsbezeichnung "Studienrätin bzw. Studienrat".

Artikel 3 Bestandlehrkräfte

Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 mit Lehramtsbefähigung vor dem LABG 2009 als zweites Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 (Bestandslehrerkräfte) werden nach drei Jahren ihrer erstmaligen Ernennung in A 13 übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

Bestandlehrkräfte, die von A 12 auf A 13 überführt werden, behalten die Amtsbezeichnung Lehrerin und Lehrer, insofern sie an Grundschulen tätig sind.

Bestandslehrkehrkräfte Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen erhalten nach der Überführung zukünftig alle die Amtsbezeichnung Studienrätin bzw. Studienrat.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Verkündigung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1, 2 und 3

Ausgehend von dem 2009 in Kraft getretenen neuen Lehrerausbildungsgesetz, welches regelt, dass alle Lehramtsanwärter die gleiche und gleich lange universitäre Ausbildung durchlaufen, resultiert sachlogisch die berechtigte Forderung nach einer gleichen Besoldung aufgrund der gleich langen Ausbildung, unabhängig von der Schulform und unabhängig von ihren unterschiedlichen Kompetenzprofilen.

Dass mit der Reform der Lehrerausbildung auch eine Reform der Besoldung einhergehen muss, hat auch die Ministerin für Schule und Bildung, Yvonne Gebauer, bereits in der kleinen Regierungserklärung am 04. Oktober 2017 erklärt: "Wir wollen die besoldungsrechtlichen Konsequenzen aus der Reform des Lehrerausbildungsgesetzes von 2009 ziehen."

Diese besoldungsrechtlichen Konsequenzen legte Prof Dr. Ralf Brinktine bereits in seinem Gutachten im Januar 2016 vor. In diesem Gutachten führt er aus, dass die unterschiedliche Eingruppierung von Lehrkräften, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden, dem Alimentationsprinzip nach Art. 33 Abs. 5 GG widerspricht und hier eine Reformierung der Besoldung durch den Gesetzgeber erfolgen muss.

In der Anhörung des Schullausschusses zum Thema "Gleicher Lohn für Gleiche Arbeit" am 22.11.2017 hat auch der Sachverständige Sven Ollmann von der Kanzlei Burkhard-Neuhaus und Kollegen diesen Verstoß angeführt und erklärte, dass durch das Ausbildungsgesetz 2009 die Ungleichbehandlung der Lehrerinnen und Lehrer durch ihre unterschiedliche Besoldung nicht mehr zu rechtfertigen sei. Vielmehr handele es sich "aber im Ergebnis nicht nur um einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes, sondern auch – das ist hier wahrscheinlich auch jedem bekannt – um einen Verstoß gegen Art. 3 des Grundgesetzes, den Gleichheitsgrundsatz. Alle leisten dieselbe Arbeit, alle haben dieselbe Ausbildung: Bachelorabschluss nach sechs Semestern, Masterstudium von vier Semestern, eineinhalbjähriger Vorbereitungsdienst, auch als Referendariat bezeichnet. Alle tun dasselbe, werden aber unterschiedlich besoldet. Insofern handelt es sich aus meiner Sicht um einen ganz klaren Verfassungsverstoß, wenn man das System, so wie es bisher besteht, fortführt."

Die ausstehende Reform der Besoldung hat zu einer Unwucht bei der Berufswahl der angehenden Lehrerinnen und Lehrer geführt. Die Mehrzahl strebt eine Anstellung in der höchstbesoldeten Schulform, nämlich mit A 13, an. Dieses Besoldungsverfahren hat zu einem schulspezifischen Lehrermangel in den Schulformen der Grund-, Haupt- und Realschule geführt.

Eine gleichmäßige Versorgung von Lehrkräften über alle Schulformen hinweg, wird nur über eine gleiche Besoldung gesteuert werden können. Diesen Mechanismus können wir in den Bundesländern wie Brandenburg und Berlin beobachten. Hier wird die Besoldung der Grundschullehrer ab 2019 auf A 13 angehoben, um dem Lehrermangeln entgegenzuwirken. Diesem Beispiel gilt es zu folgen, wenn wir unsere gut ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer nicht an andere Bundesländer verlieren wollen.

Die anstehende Reform der Lehrerbesoldung muss auch die bisherigen Bestandslehrkräfte A 12 Lehrkräfte berücksichtigen. Auf Grundlage ihrer Berufserfahrung (Dienst- und Lebensaltersstufen) und flankiert durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, z.B. in den Themenfeldern Inklusion, Deutsch als Zweitsprache sowie Medienkompetenz, muss hier die Höherbesoldung umgesetzt werden.

Die Besoldungsfrage der tarifbeschäftigen Lehrkräfte muss ebenfalls in diesem Kontext geregelt werden. Eine Änderung des Besoldungsgesetztes muss sich folglich positiv auf die Tarifbeschäftigen auswirken.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Gesetzgeber eine verfassungsrechtliche Anpassungspflicht bezüglich der Lehrerbesoldung hat. Diese Anpassung von A 12 auf A 13 muss flächendeckend alle neu zu besetzenden Planstellen in den Schulformen der Grund-, Haupt- und Realschule umfassen und eine Überführung aller Bestandlehrkräfte berücksichtigen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Thomas Kutschaty Sarah Philipp Michael Hübner Eva-Maria Voigt-Küppers Stefan Zimkeit Jochen Ott

und Fraktion